

doch nach der Lehr des Prediger Salomons in vorgedachten Capittel/ vers. 6. seinen Samen frühe
säen vnd seine Hand des abends nicht ablassen. Es möchte aber hie angewendet werden/ daß
die Zeichen des J in der sechsten vnd siebenden *mansion* nicht aufzusäen vnd zu Säen musten verstanden
werden von denen örtern / da es nicht rechte oder bequeme Zeit were zu säen; Denn anff jenen Fall schi-
cket sich die sechste *mansion*, auff diesen die siebende. Sintemahl wie der Prediger Salomo spricht cap. 3.
v. 2. So hat pflanzen vnd austritzen das gepflanget ist seine Zeit. Aber solcher gestalt ist
alle Tage im ganzen Jahre *respectu diversorum climatum terra*, Zeit vnd nicht Zeit zu säen. Denn etliche
Länder vnd Städte säen im *Decembri*, etliche im *Januario*, etliche im *Februario*, vnd so fort an. Daent-
gegen erndten andere Länder vnd örter vmb diese zeit/ vnd säen alsdann nicht. Ja weil die in Mittag-
schen Ländern / vnd welche da liegen in der andern halben Erdkugel nicht zu gleicher zeit mit vns Früh-
ling/ Sommer/ Herbst vnd Winter haben/ so kan auch ihre Saatzeit mit vnser nicht übereinstimmen.
Derowegen were unnöhtig solche Zeit zusäen/ vnd nicht säen auff gewisse Tage der Wohnungen des J zu
legen: Gleich wie es unnöhtig wird geachtet / das Erndten an gewisse Tage zu binden / dieweil solches
auch *ratione utriusq. hemisphaeris* alle Monathen/vñ auch wol alle Tage hindurch geschicht. Was aber die
Zeichen der Saatzeit/ die im Calender werden gesetzt/ betrifft/ stimmen mit vnsern Ländern vnd Städten
überein / welche liegen im 8. *climate*, vnd die Wintersaat im *Septembri* oder *Octobri*, die Sommerfaat
aber im *Aprili* oder Meyenzeit aufgestrewet wird. Vnd werden deswegen solche Zeichen vnd Tage zu
vnterschiedlichen mahlen gesetzt/ dieweil es Gärsten/ Haber vnd ander Getreide/ wie auch Erbsen/ Lini-
Rüben/ Zwiebeln vnd andre Saat vnd Pflanzen/ zeitiger oder später zusäen mus in acht genommen werden.
Wie dann auch der Ackerman dabeneben betrachtet / ob die Ecker hoch oder niedrig gelegen/ nasse oder
truckene Ecker seyn. Ja er giebt billich nur auff das nothwendigste acht/ vnd nimpt der guten Zeit/ des
Gewitters vnd der Gelegenheit/ in acht. Drum weil es mit diesen *mansionibus* J ein so vnvollkommen
vnd zweiffelhaftig Ding ist/ hat man sich billich wenig daran zuehren/ wenn auch nicht der Schein des
Monden vnd die *constellationes* mit andern Planeten dabey werden in acht genommen. Noch viel vnge-
wiffer vnd vngereimbter ist es mit den Erwehlungen von den Reisen vnd vnterlassung derselben nach
auftheilung der *mansionum* J. Denn davon lehret der Engländischer Doctor Robertus also: *J existente*
in prima & secunda mansione, fac iter: Item fac iter per aquam, welches M. Schwarz in vorgedachten
Calender auff's Jahr 1636. also gegeben: Wenn da stehet die erste vnd andere Wohnung des Monden
(verstehe in seinen Calender) so reyse/ gehe zu Schiffe/ über Wasser zu reysen. Solches gebeut auch die
5. 9. 13. 18. 19. 22. 23. vnd 25. Wohnung/ welche letzte wil/ *ut quispiam faciat iter versus meridiem & occiden-*
tem maxime, oder wie M. Schwarz davon schreibet: Reyse frey hin nach Süden vnd Westen. Daent-
gegen verbieten diese Leute das Reysen/ wenn der J in der 10. *mansion* ist. Denn also mahnet M. Schwarz
alle Reysende abe: Siehestu X. stehen/ gib dich auff keine Reyse/ oder du möchtest einen Ochsen antref-
fen/ der möchte dich stossen. Solch Reysen zum theil zu Wasser/ zum theil zu Lande verbieten sie auch
in der XV. XVI. XXIV. vnd XXVII. *mansion*. Aber diß ist gar eine Aberglaubische Erwehlung/ die der
Herr M. Petrus Crügerus in seinem *Prognostico* auff das Jahr 1609. mit vnter dieseibe rechnet/ welche
man billich in Calendern nicht dulden solle. Sintemahl auff reysen vnd an frembde örter sich begeben/
vnd zu Schiffe zugehen / kan nicht so lange ohne grossen Schaden eingestellt werden/ biß der Calender
den Reysenden gut wandern verheisset/ sonsten würde mancher Kauffman seinen Markt versäumen vnd
Schaden lenden/ auch Glauben verlieren/ wenn er nach der XV. vnd XVI. Wohnung des J seine Reysen
einstellen solte. Ein Fuhrman vnd Ordinar Botte/ oder sonsten ein Wandersman mus alle Tage forth
vnd nicht auff das Zeichen des Calenders achtung geben: Gleich wie auch die Fischer/ die sich von Fischen
ernehmen / alle Tage sich müssen auff's Wasser begeben/ es sey nach diesen vermeinten Wohnungen des
J gut oder böse. Denn was hie möchte zu erhaltung der guten vnd bösen Zeichen von Reysen vorgeschut-
tet werden/ als das der J in der X. XV. XVI. XXIV. vnd XXV. I. *Mansion* durch böse Fixsternen thue
lauffen/ welche nichtentheils sein *de natura*, vnd dannehero *violenta stella*, als *Cor N. aqua lancea* in
L. *omni* 21. *Linum* X: So erstrecket sich doch ihre Krafft so weit nicht/ das der J mit seinem geschwin-
den Lauff/ dabey an ihm selber entweder die Luft alteriren oder das Reysen vn sicher machen solte. Luna